

3. Corona-Übergangsregelung für den RGH-Rudersport

vom 18.06.2020, wirksam ab 18.06.2020

auf Basis der „Corona-Verordnung“ in der ab 15. Juni 2020 gültigen Fassung
und der „Corona-Verordnung Sportstätten“ in der ab 6. Juni 2020 gültigen Fassung.

Der Ruderbetrieb in der RGH unterliegt an Land weiterhin Einschränkungen. Entsprechend der schriftlichen Bestätigung des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Heidelberg fällt Rudern auf dem Neckar unter die Regelungen für den öffentlichen Raum der „Corona-Verordnung“, während auf allen Flächen der RGH die „Corona-Verordnung Sportstätten“ maßgebend ist.

Beim Befahren der öffentlichen Bundeswasserstraße gilt damit:

„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 [...] in einer Gruppe mit [...] bis zu zehn Personen gestattet.“¹

Ab dem 18.06.2020 dürfen daher Mannschaftsboote ohne weitere Einschränkungen gerudert werden. An Land gelten weiterhin Einschränkungen:

1 Allgemeine Verhaltensregeln

Personen,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen das Vereinsgelände nicht betreten und den Rudersport in der RGH nicht ausüben.²

Bei Bekanntwerden einer Erkrankung mit Symptomen einer grippeähnlichen Erkrankung (beispielsweise Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit) ist der Abteilungsleiter der Ruderabteilung umgehend in Kenntnis zu setzen.³

2 Distanzregel

Ein Mindestabstand von 1,5 m bei der Bewegung im Bootshaus, auf dem Bootshausgelände und am Steg ist zwischen allen Personen einzuhalten. Dies gilt auch bei der Materialpflege, beim Zuwasserlassen der Boote und beim Ab- und Anlegen. Davon ausgenommen sind Mitglieder des gleichen Haushalts, in gerader Linie verwandte Personen und Geschwister.⁴

Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist beliebig vielen Personen zeitgleich gestattet, sofern o.g. Distanzregel eingehalten werden kann.

¹ § 3 Abs. 1 CoronaVO

² § 3 CoronaVO Sportstätten

³ Regelung der RGH zur Ermöglichung einer schnellen Kommunikation beim Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion.

⁴ § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a CoronaVO Sportstätten

Sämtliche Körperkontakte wie z. B. Begrüßungen, Verabschiedungen aber auch Hilfestellungen beim Ein- und Aussteigen sind nur zulässig, sofern Sie für die Sicherheit der jeweiligen Personen erforderlich sind.⁵

3 Persönliche Hygieneregeln einhalten

Auf dem gesamten Bootshausgelände (das bedeutet außerhalb eines Ruderbootes) wird das Tragen eines gewöhnlichen Mund-Nasenschutzes **empfohlen**, wenn zeitgleich andere Personen anwesend sind.

Die Griffe der Skulls sind **vor und nach** dem Training mit Spülmittel intensiv (mindestens 30 Sekunden) zu reinigen und danach mit klarem Wasser abzuspülen. Das Boot ist nach dem Training an allen Stellen mit Seifenwasser zu reinigen, die üblicherweise für den Transport des Bootes, beim Ein- und Aussteigen und während dem eigentlichen Training mit der Hand oder dem Kopf/Gesicht berührt werden können (insbesondere Dollboard, Dollenschrauben, Rollsitze).⁶

Zur Durchführung der Reinigung stehen Spülmittel und Schwämme bereit.

Zum Abtrocknen der Hände und Skullgriffe sind **eigene, saubere Handtücher** mitzuführen. Ergänzend sollen zum Eigenschutz **eigene, desinfizierende Reiniger oder feuchte Reinigungstücher** für die Hand-Desinfektion (beispielsweise nach Nutzung des Fahrtenbuchs) verwendet werden.

4 Dokumentationspflicht der Anwesenheit

Die Anwesenheit im Bootshaus ist über das Fahrtenbuch zu dokumentieren. Beginn und Ende einer Fahrt muss dem Zeitpunkt entsprechen, an dem das Bootshaus erstmals betreten und nach Ende der Trainingseinheit abschließend verlassen wurde.⁷

5 Umkleiden und Duschen zu Hause

Umkleiden und Duschen sind grundsätzlich gesperrt. Sportler müssen bereits umgezogen im Bootshaus erscheinen und zuhause duschen.⁸ Die Benutzung der Toiletten ist erlaubt.⁹

Da das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises vom Baden im Neckar abrät¹⁰, sind zur Reduzierung eines Infektionsrisikos die Benutzung der Duschen und Umkleiden nur nach Kenterungen gestattet.

6 Trainings- und Aufenthaltsräume im Bootshaus bleiben gesperrt

Die Benutzung des Kraft- und Ergometerraums ist für alle Sportler untersagt¹¹, da der Betrieb nur unter strengen Hygieneauflagen möglich wäre. Die Benutzung von Ergometern ist daher auch im Freien ist untersagt.¹²

⁵ § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 CoronaVO Sportstätten

⁶ § 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO Sportstätten

⁷ § 1 Abs. 4 CoronaVO Sportstätten

⁸ § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaVO Sportstätten

⁹ § 1 Abs. 1 CoronaVO Sportstätten

¹⁰ Pressemeldung „Gesundheitsamt rät vom Baden im Neckar ab“ vom 12.06.2020

¹¹ § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b CoronaVO Sportstätten

¹² § 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO Sportstätten